VEREINBARUNG

zwischen der Genossenschaft Emporium und dem Mitglied betreffend die Zuweisung der Funktion einer zentralen Beschaffungsstelle sowie betreffend die Regelung der gegenseitigen Beziehungen

abgeschlossen zwischen

der Emporium Genossenschaft, mit Sitz in 39100 Bozen, Innsbruckerstr. Nr. 23, MwSt.-Nr. und St.-Nr. 02607440217, in Person des gesetzlichen Vertreters *p.t.* Herrn Norbert Bertignoll, im Folgenden „Emporium“ genannt;

und

der/m «Name_DE», mit Sitz in «Adresse_DE», MwSt.-Nr.: «MwSt_Nummer» und St.-Nr.: «EMP_Mitglieder_und_KundenSteuernummer», in Person des gesetzlichen Vertreters *p.t.* «Namen» – St.Nr: «EMP_KontakteSteuernummer», im Folgenden „Mitglied“ genannt. Nachstehend auch gemeinsam als die "Parteien" bezeichnet.

Es wird vorausgeschickt, dass:

- Emporium im Jahre 2015 in eine *Inhouse* – Einrichtung umgewandelt wurde, welche die Funktion einer zentralen Beschaffungsstelle innehat, mit Aufgaben der Beratung, Vorbereitung, Durchführung und Zuschlagserteilung von öffentlichen Vergabeverfahren zur Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen und Bauleistungen, auch durch Rahmenvereinbarungen, sowie Nebenbeschäftigungstätigkeiten (sog. „*attivitá di committenza ausiliarie*“);
- Emporium in Durchführung von direkten *Inhouse* - Beauftragungen durch die beteiligten öffentlichen Mitglieder tätig ist und als eigentliches Organ derselben handelt;
- gemäß Artikel 62 GvD. Nr. 36/2023 die Vergabestellen sich Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen über eine qualifizierte zentrale Beschaffungsstelle beschaffen können;
- gemäß Artikel 62 GvD. Nr. 36/2023 die qualifizierten zentralen Beschaffungsstellen folgende Tätigkeiten ausüben können: Ausarbeitung, Zuschlagserteilung und Unterzeichnung von Verträgen oder Rahmenvereinbarungen im Auftrag von qualifizierten und nicht qualifizierten

Vergabestellen; Ausarbeitung, Zuschlagserteilung und Unterzeichnung von Konventionen und Rahmenvereinbarungen, denen qualifizierte und nicht qualifizierte Vergabestellen für die Vergabe ihrer eigenen spezifischen Aufträge beitreten können; Einrichtung und Betrieb von dynamischen Beschaffungssystemen und elektronischen Märkten; Ausführung von Verträgen im Auftrag von nicht qualifizierten Vergabestellen;

- Artikel 5 der Satzungen von Emporium vorsieht, dass zum Gesellschaftsgegenstand auch die Beschaffung und Lieferung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen aller Art, auch durch den Beitritt an Rahmenvereinbarungen anderer zentraler Beschaffungsstellen oder sonstigen Formen der Zusammenarbeit mit anderen zentralen Beschaffungsstellen, sowie der Abschluss der Verträge von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen nach deren Vergabe gehört;
- auf der Grundlage der dargelegten Prämissen zwischen den Parteien folgende Vereinbarung geschlossen wird:

Art. 1 (Prämissen)

Die Prämissen sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

Art. 2 (Gegenstand der Vereinbarung)

Diese Vereinbarung regelt die Beziehungen zwischen Emporium und dem Mitglied sowie die im Interesse des Mitglieds von Emporium durchgeführten Beschaffungsvorgänge.

Art. 3 (Funktion und Tätigkeitsbereich von Emporium)

Die Genossenschaft Emporium hat die Funktion einer zentralen Beschaffungsstelle inne. Der Tätigkeitsbereich des Dienstes von Emporium erfasst Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen für Vergaben unter und über der EU-Schwelle. Emporium kann von seinen Mitgliedern mit der Beschaffung von Lieferungen, Dienstleistungen und Arbeiten beauftragt werden.

Emporium erbringt im Einzelnen folgende Tätigkeiten und Dienstleistungen, wobei der konkrete Aufgabenumfang von der Art des Auftrags abhängt (z.B. Vergabe einer Rahmenvereinbarung oder Einkauf von Waren und Dienstleistungen im Auftrag eines einzelnen Mitglieds):

a) Unterstützende Tätigkeit im Rahmen der Beschaffungsplanung und damit verbundene Veröffentlichungspflichten gemäß Artikel 7 LG Nr. 16/2015 für die von Emporium durchzuführenden Verfahren;
b) Ernennung des Verfahrensverantwortlichen (EPV), je nach Art der Tätigkeit, die zugunsten des Mitglieds durchgeführt wird und/oder der Qualifikation, die das Mitglied aufweist;
c) Übernahme der Verpflichtung, das Ausschreibungsverfahren innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der vollständigen Unterlagen seitens des Mitglieds zu beginnen;
d) Festlegung des Gegenstandes und der Dauer der Beschaffung in Abstimmung mit dem Mitglied;
e) Auswahl des am besten geeigneten Vergabeverfahrens;
f) Ausarbeitung des technischen Leistungsverzeichnisses und der besonderen Vertragsbedingungen für Verfahren in den Bereichen Lebensmittelversorgung, Kindergartenstätte, Reinigungsdienste, Mensadienste, medizinische Geräte, Wäschereidienste und Pflegebetten;
g) Abfassung und Veröffentlichung der Bekanntmachung, der Verdingungsunterlagen und Versand der Einladungsschreiben bei Direktvergaben oder Verhandlungsverfahren;
h) Im Falle von Klärungsanfragen der Wirtschaftsteilnehmer: Formulierung von zweisprachigen Antworten;
i) Bei Vergaben nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots auf der Grundlage von Preis/Qualität: Ernennung der Mitglieder der Bewertungskommission. Sämtliche Kosten, die für externe Kommissionsmitglieder anfallen, werden von dem Mitglied getragen. Emporium kann in begründeten Fällen die Ersetzung eines oder mehrerer Mitglieder der Bewertungskommission verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Mitglieds;
j) Zuweisung des Zuschlags und/oder Abschluss des Vertrags mit dem erfolgreichen Bieter im Auftrag des Mitglieds, entsprechend den Vereinbarungen, die von Fall zu Fall zwischen den Parteien in dem individuellen schriftlichen Auftrag, den das Mitglied Emporium erteilt, getroffen werden;
k) Bei Rahmenvereinbarungen: Vergabe und Abschluss der Rahmenvereinbarung im Auftrag des Mitglieds;

l) Mitteilung des Zuschlags in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen;

m) Im Falle einer Zuschlagserteilung durch Emporium: Anforderung von Unterlagen zum Nachweis der besonderen Teilnahmeanforderungen (sofern verlangt), um diese zu überprüfen, und Überprüfung des Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen, mit anschließender Verfügung der Wirksamkeit der Vergabe;

n) Erledigung der mit der Durchführung der Ausschreibungsphase verbundenen Aufgaben, einschließlich der Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten, die im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehen sind;

o) Im Falle der Zuschlagserteilung und des Abschlusses des Vertrages/Rahmenvereinbarung durch Emporium: Anforderung der für den Abschluss des Vertrages/Rahmenvereinbarung nützlichen Unterlagen vom erfolgreichen Bieter; Abschluss des Vertrages/Rahmenvereinbarung mit der entsprechenden Mitteilung gemäß dem Gesetz; Verwahrung der endgültigen Kaution, die als Garantie der vertraglichen Verpflichtungen ausgestellt wurde, falls vorgesehen; Ernennung des Direktors für die Vertragsausführung (DEC), falls vorgesehen;

p) Verwaltung aller Unterverfahren für den Zugang zu den Akten, auch in der Ausführungsphase (sofern Emporium dafür zuständig ist);

q) Erfüllung der mit der Ausführungsphase verbundenen Pflichten (sofern Emporium dafür zuständig ist), einschließlich der für die Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehenen Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten; Kontrolle der Rechnungen der Lieferanten; Anwendung von Vertragsstrafen; Aufhebung des Vertrags und eventuelle vorzeitige Kündigung; Rechnungsstellung an das Mitglied unter Berücksichtigung der Unterteilung in Kapitel oder Kostenstellen des Mitglieds, um den Verwaltungsaufwand so weit wie möglich zu reduzieren; monatliche, vierteljährliche und jährliche Erstellung einer Analyse der getätigten Käufe im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres;

r) Wenn gegen Emporium gerichtliche Schritte eingeleitet werden, wird diese im Rahmen seiner Zuständigkeit und nach Rücksprache mit dem Mitglied die notwendigen Schritte einleiten (z.B. Einlassung in das Gerichtsverfahren oder Aufhebung des Verwaltungsaktes im Selbstschutzwege);

s) Alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, um die Ziele dieser Vereinbarung zu verfolgen;

t) Zurverfügungstellung einer elektronischen Plattform für die Bestellung von Produkten, die zuvor von Emporium beschaffen wurden oder durch die Nutzung des elektronischen Marktes des Landes erworben wurden;

u) Für den Fall, dass die Nutzung des Systems NSO („*Nodo di smistamento ordini*“) **"** verpflichtend wird, wird Emporium die Bestellung des Mitglieds über die entsprechenden Kanäle an den Lieferanten weiterleiten.

Art. 4 (Tätigkeitsbereich des auftraggebenden Mitglieds)

Das auftraggebende Mitglied bleibt für folgende Tätigkeiten zuständig:

a) Erlangung des CUP-Codes, sofern vorgesehen;

b) Erlangung des CUI-Codes, sofern vorgesehen;

c) Erlass der Verwaltungsmaßnahme, mit welcher der Beschaffungsvorgang eingeleitet wird;

d) Ausarbeitung, in Zusammenarbeit mit Emporium, des technischen Leistungsverzeichnisses und der besonderen Vertragsbedingungen in allen Fällen, in denen Emporium das Fachwissen des Mitglieds benötigt;

e) Festlegung des geschätzten Ausschreibungsbetrages und ggf. der Interferenzkosten;

f) Der schriftliche Auftrag, mit dem Emporium aufgefordert wird, die in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben in die Wege zu leiten, muss folgende Elemente enthalten: die Angabe der Maßnahme, in der die zu vergebenen Arbeiten, Dienstleistung oder Lieferung beschrieben werden; die finanzielle Deckung und der Zeitrahmen, innerhalb dessen die Arbeiten, die Dienstleistung oder die Lieferung auszuführen sind; die Angabe der Partei, die den Zuschlag erteilen soll (Emporium oder Mitglied, je nach Qualifikationsniveau des Mitglieds), die Angabe der Partei, die den Vertrag abschließen soll (Emporium oder Partner); den Verweis auf eventuelle technische Leistungsverzeichnisse oder besondere Vertragsbedingungen; das Zuschlagskriterium (einschließlich der Gewichtung der Kriterien, falls der Auftrag nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden soll) und alle Informationen, die Emporium zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Emporium kann den Antrag auf Durchführung von Beschaffungsvorgängen mit einer entsprechenden Begründung ablehnen. Die Ablehnung ist dem betreffenden Mitglied innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrags schriftlich mitzuteilen.

g) Bereitstellung der Mitglieder der Bewertungskommission, die nicht dem auftraggebenden Mitglied angehören, und Übernahme der Kosten dafür;
h) Abschluss des Vertrages, wenn diese Verpflichtung notwendigerweise dem Mitglied obliegt;
i) Im Falle des Vertragsabschlusses durch das Mitglied: Ernennung des EPV (sofern das Mitglied über die erforderliche Qualifikation verfügt);
j) Wenn der Vertrag vom Mitglied abgeschlossen wird: Erlass des Zuschlages (sofern das Mitglied über die erforderliche Qualifikation verfügt);
k) Das Mitglied ist verpflichtet, Emporium alle für die reibungslose Durchführung des Vertrages relevanten (z.B. einzuhaltende Lieferzeiten der Lieferanten) und notwendigen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Sollten bei Lieferungen Probleme auftreten (z.B. falsche Mengen, offensichtliche Mängel und/oder Transportschäden), sind diese auf dem Lieferschein des Transportunternehmens schriftlich zu vermerken und Emporium unverzüglich mitzuteilen. Versteckte Mängel sind innerhalb von 14 natürlichen Tagen nach Lieferung schriftlich unter Beifügung einer Kopie des Lieferscheins und der Reklamationshinweise zu beanstanden;
l) Erledigung der in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben, die mit der ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistung verbunden sind, und Erfüllung aller damit verbundenen administrativen, buchhalterischen und steuerlichen Pflichten;
m) Alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung der Ziele der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind.

Art. 5 (Vergütung)

Emporium wird über den Mitgliedsbeitrag vergütet, der bis März eines jeden Jahres fällig wird und vom mit Emporium erzielten Umsatz abhängt. Es wird ein Prozentsatz auf den Umsatz angewandt. Die Höhe des Prozentsatzes ergibt sich aus der Tabelle A in Anhang 1.

Das Mitglied vergütet Emporium für die Durchführung von individuellen Ausschreibungen für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, bei denen Emporium auch mit der Verwaltung der Ausführungsphase des Vertrags betraut ist, wie in Tabelle B in Anlage 1 angegeben. Die dort genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für die in den vorstehenden Absätzen genannten Verfahren stellt Emporium dem Mitglied nach Abschluss des Auftrags eine Rechnung aus. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.
Sollte ein individuelles Verfahren ergebnislos enden, werden dem Mitglied 50 % der Ausschreibungskosten in Rechnung gestellt. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Emporium auch mit der Ausführungsphase beauftragt wurde, als auch für den Fall, dass der Auftrag nur die Durchführung der Beschaffungsvorgänge bis zur Erteilung des Zuschlags beinhaltet.
Das folgende optionale System kann gewählt werden:

- Das Mitglied zahlt den in Anhang 1, Tabelle C, aufgeführten Umsatzzuschlag. Dieser Betrag wird auf den Mitgliedsbeitrag aufgeschlagen. Damit entfallen die Kosten für die Durchführung von Ausschreibungsverfahren, bei denen Emporium auch mit der Ausführungsphase betraut ist.
- Das Mitglied zahlt den in Anhang 1, Tabelle D, angeführten fixen Dienstleistungsbetrag. Damit entfallen die Kosten für die Durchführung von Ausschreibungsverfahren für Direktvergaben, bei denen Emporium auch mit der Ausführungsphase betraut ist und in Bereiche wo Emporium entsprechende Kompetenzen und Know-How vorweisen kann.

Änderungen werden ab dem folgenden (Referenz-)Jahr wirksam und müssen im laufenden Jahr bis spätestens 30. November mit einem Änderungsantrag mittels ZEP mitgeteilt werden. Jede Änderung des Rechnungsstellungssystems muss mindestens drei Jahre lang gültig sein. Die Entscheidung für die Nutzung des optionalen Systems gilt ab dem folgenden Rechnungsjahr. Wenn keine Entscheidung über das optionale System getroffen wird, wird weiterhin das normale Abrechnungssystem angewandt.

Art. 6 (Beziehungen zwischen Emporium und Mitglied)

Mitteilungen zwischen Emporium und dem auftraggebenden Mitglied erfolgen mittels zertifizierter elektronischer Post (ZEP). Die Unterzeichnung von Dokumenten erfolgt mittels digitaler Unterschrift.
Die Parteien erklären ausdrücklich und stimmen darin überein, für die Umsetzung dieser Vereinbarung nach Treu und Glauben zu handeln und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, um die Dienste von Emporium und die Beschaffungsprozesse insgesamt weiter zu optimieren. Zu diesem Zweck wird Emporium u.a.:

- mindestens einmal im Jahr eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder organisieren, bei der das Bilanzergebnis präsentiert wird und ein Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern und Emporium stattfinden kann;
- dem Mitglied den Zugang zu einem reservierten Bereich auf der Homepage zur Verfügung stellen, über den alle Rechnungen, statistische Auswertungen, Lieferantendaten, verschiedene Vorlagen, u.v.m. zugänglich sind;
- eine Beratungskommission mit folgenden Funktionen einsetzen: Evaluierung der aktuellen Bedürfnisse der Mitglieder, Sprachrohr der Mitglieder. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, einen ständigen Vertreter in diese Kommission zu berufen, welcher dort direkt Wünsche und Anregungen einbringen kann.

Die Mitglieder werden gemäß den Regeln und Grundsätzen dieses Vertrages in regelmäßigen Abständen Feedbacks zu den Produkten, Waren und Dienstleistungen sowie zu Beschwerden von Endverbrauchern, zu Problemen mit den Waren und Dienstleistungen sowie zu etwaigen Bedürfnissen des Mitglieds und/oder Verbrauchers abgeben. Das Mitglied erklärt seine Bereitschaft, auf Antrag von Emporium Formulare zu den Produkten, Waren und Dienstleistungen auszufüllen.

Artikel 7 (Beginn und Dauer der Vereinbarung)

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und dauert bis zum «Fälligkeit_Vereinbarung».

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt alle zuvor geschlossenen Vereinbarungen. Beide Parteien können, mittels Einschreiben oder zertifizierter elektronischer Post, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, von der vorliegenden Vereinbarung zurücktreten.

Art. 8 (Streitverfahren)

Bei der Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten arbeiten Emporium und das Mitglied zusammen, indem sie einander sachdienliche Angaben im Zusammenhang mit jedwedem Begehren, Forderung oder Anfrage sowohl administrativer als auch rechtlicher Natur zur Verfügung stellen.

Für die Verwaltung allfälliger Rekurse und den nachfolgenden Streitverfahren ist Emporium zuständig, sofern das Verfahren sich aus der Durchführung der Tätigkeit und/oder sich aus Gegebenheiten oder Begleitumständen ergeben hat, die mit der Ausführung des von dem Mitglied erteilten Auftrags an Emporium im Zusammenhang stehen.

Emporium übernimmt gegenüber dem Mitglied keine Haftung für die wirtschaftlichen Lasten aufgrund von eventuellen Schadensersatzforderungen o.Ä., wenn das Mitglied den Schaden kausal verursacht hat oder diesem anzulasten ist. In diesem Fall ist das Mitglied verpflichtet, Emporium von allen Schadensersatzansprüchen schadlos zu halten, und alle daraus entstehenden Lasten, einschließlich der Gerichts- und Anwaltskosten, die Emporium trägt, zu übernehmen.

Art. 9 (Änderungen und Ergänzungen)

Die Vertragsparteien vereinbaren, die angeführten vertraglichen Bestimmungen und Verfahren schriftlich zu ändern oder sie mit „Anhängen“ und/oder „Regelungsvarianten“ zu ergänzen, falls dies auf Grund von künftigen vertrieblichen oder verwaltungstechnischen Erfordernissen notwendig werden sollte. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Art. 10 (Abtretungsverbot)

Ohne gegenseitige Zustimmung der Vertragsparteien sind die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragbar.

Art. 11 (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen soll eine gültige Bestimmung treten, die dem Sinn des Vertrages entspricht und durchführbar ist. Entsprechendes gilt, sofern sich bei der Vertragsabwicklung zeigen sollte, dass einzelne Bestimmungen undurchführbar sind.

Art. 12 (Datenvereinbarung)

Im Sinne und gemäß den Auswirkungen des Art. 13 und 14 der Bestimmungen (EU) 2016/679, erklären die Vertragsparteien in ihrer Eigenschaft als Besitzer der persönlichen Daten und der Daten der Körperschaft, die sie vertreten, dass sie mündlich die entsprechende Information über die Behandlung der Daten, die zwecks Abschluss dieses Vertrages gesammelt werden, ausgetauscht haben. Emporium handelt in der Eigenschaft als externer Verantwortlicher für die Verarbeitung eventueller personenbezogener Daten für jene Tätigkeiten, die Gegenstand des Auftrags des Mitglieds sind.

Art. 13 (Schlussbestimmung)

Für all das, was nicht ausdrücklich in der vorliegenden Vereinbarung geregelt wird, verweist man auf die Bestimmungen der Statuten, Beschlüsse und Reglements von Emporium in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie auf jene des Zivilgesetzbuches.
Diese Vereinbarung ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Zusagen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien über denselben Gegenstand.
Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Registrierung lediglich im Gebrauchsfall und auf Kosten der Partei, die dazu Anlass gegeben hat, erfolgt.

Artikel 14 (Gerichtsstand und anwendbares Recht)

Gerichtsstand ist Bozen. Es gilt italienisches Recht.

Artikel 15 (Verhandlungen)

Die Parteien erklären hiermit ausdrücklich, dass sämtliche Klauseln der Vereinbarung das Ergebnis von Einzelverhandlungen und somit das Resultat einer freien Verhandlung zwischen den Parteien darstellen.
Gelesen, bestätigt und unterzeichnet

Digitale Unterschrift Mitglied *Digitale Unterschrift Emporium*